

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

## Wortprotokoll

### 78. Sitzung

Berlin, Dienstag, den 30. November 2004, 11.00 Uhr  
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200

Vorsitz: Abg. Dr. Rainer Wend (SPD)

### Tagesordnung

**Einzigiger Tagesordnungspunkt** ..... 31328

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der  
Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirt-  
schaftsprüferordnung (Abschlussprüferauf-  
sichtsgesetz - APAG)** (BT-Drucksache 15/3983)

**Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit (federführend)**, Fi-  
nanzausschuss, Ausschuss für Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung

## **Anwesenheitsliste\***

---

### **Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

### **SPD**

Lange (Backnang), Christian  
Wend, Dr. Rainer  
Wistuba, Engelbert

### **CDU/CSU**

Straubinger, Max

Bietmann, Dr. Rolf

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Schulz (Berlin), Werner

### **FDP**

Funke, Rainer

### **Ministerien**

Kaiser, ORR Sven (BMWA)  
Schmidt, MR Dr. Erhard (BMWA)

### **Fraktionen**

Funken, Dr. Klaus (SPD-Fraktion)  
Kleemann, Dr. Georg (CDU/CSU-Fraktion)  
Wittig, Stephan (FDP-Fraktion)

### **Bundesrat**

Dörfler, RR Dr. Rupert (TH)  
Klonowski, RR Martin (HE)

### **Sachverständige**

Hense, Dr. Burkhard (Wirtschaftsprüferkammer)  
Marten, Prof. Dr. Kai-Uwe (Universität Ulm)  
Maxl, RA Peter (Wirtschaftsprüferkammer)  
Naumann, Prof. Dr. Klaus-Peter (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. [IDW])  
Ring, Dr. Harald Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. [IDW])  
Treiberg, Graf Hubert von (Wirtschaftsprüferkammer)  
Veidt, Dr. Reiner J. (Wirtschaftsprüferkammer)

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

## 78. Sitzung

Beginn: 11.00 Uhr

### **Einzigster Tagesordnungspunkt**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz - APAG), (BT-Drucksache 15/3983)**

**Vorsitzender Dr. Wend:** Meine Damen und Herren, meine Herren Sachverständige, herzlich willkommen. Ich darf Sie zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit sehr herzlich begrüßen. Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung. Die von Ihnen abgegebenen Stellungnahmen liegen vor. Ich danke Ihnen sehr herzlich, dass Sie trotz der kurzen Zeit Gelegenheit gefunden haben, uns diese Stellungnahmen zukommen zu lassen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Abschlussprüfer bei Wahrung der gewachsenen Strukturen der Selbstverwaltung unter eine vom Berufsstand unabhängige Aufsicht zu stellen. Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, unterhalb der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und oberhalb der Wirtschaftsprüferkammer ein Gremium zu schaffen, das die öffentlich fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer wahrnimmt. Die Aufsichtskommission soll das Weisungsrecht über die Wirtschaftsprüferkammer erhalten, wenn diese Verwaltungsaufgaben gegenüber den Personen wahrnimmt, die Abschlussprüfungen abnehmen. Von den anwesenden Sachverständigen wollen wir heute hören, wie Sie den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung beurteilen.

Zum Verfahren heute: Entsprechend der Stärke der Fraktionen steht Ihnen ein Fragerecht zu, was ich im Einzelnen vergeben werde. Meine Bitte an Sie ist, die Fragen möglichst präzise und kurz zu beantworten, ohne Grundsatzstatements zu wiederholen, die bereits schriftlich von Ihnen abgegeben wurden. Für die gesamte Anhörung haben wir uns eine Stunde vorgenommen.

Ich darf nun im Einzelnen als Sachverständige begrüßen: für die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Graf von Treuberg, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hense, Herrn Dr. Veidt und Herrn Maxl, für das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland Herrn Prof. Dr. Naumann und Herrn Dr. Ring und Herrn Prof. Dr. Marten von der Universität Ulm. Prof. Dr. Zuck kommt nicht. Dann werden wir mit diesen Sachverständigen fortfahren. Das Fragerecht geht zunächst zur Fraktion der SPD, Herr Kollege Lange.

**Abgeordneter Lange** (Backnang) (SPD): Zum Verfahren: eine Frage, eine Antwort?. Dann gestatten Sie mir, dass ich zunächst zur Bedeutung des APAG insgesamt und insbesondere im Hinblick auf den internationalen Zusammenhang USA und EU-Richtlinie Herrn Prof. Dr. Marten und die Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer frage: Wie würden Sie die Novellierung des APAG's in seiner Bedeutung im internationalen Zusammenhang bewerten?

**Sachverständiger Prof. Dr. Marten** (Universität Ulm): Das APAG ist ein wichtiger Beitrag, um internationale An-

erkennung unserer berufsstandsunabhängigen Aufsicht über die Abschlussprüfer zu erreichen und ist deshalb dafür ein wichtiger Schritt.

**Sachverständiger Graf von Treuberg** (Wirtschaftsprüferkammer): Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer kann ich nur sagen, das APAG ist der richtige Weg, um den Einklang mit dem Sarbanes-Oxley-Act in den USA und der EU-Richtlinie herzustellen. Deswegen begrüßen wir das Gesetz auch.

**Abgeordneter Lange** (Backnang) (SPD): Die zweite Frage: Welche Rolle soll in Zukunft die Wirtschaftsprüferkammer im Bereich der Berufsaufsicht spielen, insbesondere im Hinblick auf die Abschlussprüferaufsichtskommission? Diese Frage möchte ich zum einen an die Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer und zum anderen an das IDW stellen.

**Sachverständiger Graf von Treuberg** (Wirtschaftsprüferkammer): Wir sehen die Abschlussprüferaufsichtskommission als die fachliche Aufsicht. So ist das Gesetz konzipiert und wir akzeptieren, dass die fachliche Aufsicht auch über die Berufsaufsicht ausgeübt wird.

**Sachverständiger Prof. Dr. Nauman** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Die APAK hat die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer. Die APAK soll nach dem Modell eng mit der Wirtschaftsprüferkammer kooperieren und sich des Sachverständigen der Wirtschaftsprüferkammer, der dort zur Verfügung steht, bedienen. Wir unterstützen dieses und hoffen, dass damit die Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer nicht beeinträchtigt wird. Wir sehen aber die Notwendigkeit, dass auch die Wirtschaftsprüferkammer ihrerseits in den Augen der Öffentlichkeit als eine interessenungebundene Einrichtung wahrgenommen wird, damit aus dem Zusammenspiel von APAK und Wirtschaftsprüferkammer in der Öffentlichkeit glaubhaft vermittelt werden kann, dass wir ein Aufsichtssystem entwickeln, das trotz einer starken Rolle des Berufsstandes in diesem System ein wirksames, transparentes, neutrales und objektives System darstellt.

**Abgeordneter Lange** (Backnang) (SPD): Daran anschließend möchte ich die Frage noch einmal präzisieren: Mittelbare Staatsverwaltung und Interessenwahrnehmung für berufsständische Interessen, wie passt das zusammen? Wenn vielleicht alle drei Vertreter dazu Stellung nehmen wollen.

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Das ist eine berechtigte Frage. Vorausschicken möchte ich eigentlich, dass das, was jetzt im Regierungsentwurf stand und steht, ein mühsam austarierter Kompromiss zwischen Selbstverwaltung und mittelbarer Staatsverwaltung war. Dabei sollte es in unseren Augen bleiben. Denn, wenn man sich mit der Frage beschäftigt, was ist mittelbare Staatsverwaltung und welche Bedeutung hat die Einführung dieses Begriffes hier, dann heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfes: keine deklaratorische Änderung der Rechtslage; es soll nur etwas zum Ausdruck gebracht werden, was auch mit den Aufgaben der Tätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer verbunden ist, die mittelbare Staatsverwaltung. Dass es ein Spannungsverhältnis zwischen Selbstverwaltung und mittelbarer Staatsverwaltung gibt, ist offenkundig. Das ist austariert worden und wir meinen, es soll dabei bleiben.

Nur eine Selbstverwaltungseinrichtung wie die Wirtschaftsprüferkammer, wie auch jede andere Kammer öffentlichen Rechts, muss auch und gerade Selbstverwaltung betreiben.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Herr Prof. Dr. Marten, möchten Sie dazu auch etwas sagen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Marten** (Universität Ulm): Nein, ich möchte dazu nichts sagen, denn ich bin heute auch insbesondere als Mitglied des Qualitätskontrollbeirates da. Diese Frage tangiert nicht unsere gesetzdefinierten Aufgaben und deshalb will ich dazu nichts sagen.

**Sachverständiger Dr. Ring** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Die Frage ging eigentlich zunächst ja dahin, das Spannungsverhältnis zwischen mittelbarer Staatsverwaltung und Interessenvertretung anzusprechen. Herr Dr. Hense hat den dritten Aspekt noch mit ins Gespräch gebracht, nämlich die Frage der beruflichen Selbstverwaltung. Wir glauben, dass natürlich die Aufrechterhaltung der beruflichen Selbstverwaltung im essentiellen Interesse des Berufsstandes und auch des Instituts für Wirtschaftsprüfer liegt. Um auf die eigentliche Frage der Interessenvertretung noch einmal zurückzukommen, wir glauben, dass wir hier in einen Bereich kommen, der sehr sensibel ist, aus den Gründen, die Herr Prof. Dr. Naumann dargestellt hat. Wir glauben im Prinzip, dass eine Interessenvertretung im klassischen Sinne einerseits nicht vereinbar ist mit der mittel- und langfristigen Aufrechterhaltung eines glaubwürdigen Systems der Berufsaufsicht, so dass es allenfalls darum gehen kann, die Begriffe der Belange der Gesamtheit des Berufsstandes - wie der Gesetzestext auch in anderen Berufsordnungen lautet - einerseits und Interessenvertretung andererseits in ein adäquates Verhältnis zu bringen.

**Abgeordneter Lange** (Backnang) (SPD): Jenseits des politischen Kompromisses, den Verbände mit der Bundesregierung abgeschlossen haben und zu denen ich mich als Mitglied des Parlaments nicht äußern möchte, kann ich aber noch einmal anschließend an die Antwort folgende Frage stellen: Wie wirkt sich Ihres Erachtens die berufsständische Interessenwahrnehmung auf die internationale Bewertung des Systems aus? Wenn Sie dazu - auch von Seiten der Wirtschaftsprüferkammer und des IDW's - noch einmal Stellung nehmen würden.

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Die internationale Einschätzung der Wirksamkeit des jetzt eingeführten Systems steht und fällt mit der Akzeptanz der APAK. Auch und gerade deswegen, weil die APAK ja der Gesprächspartner für ausländische und internationale Einrichtungen ist. Sie hat, was im Gesetz klar zum Ausdruck kommt, die Letztentscheidungsbefugnis. Diese steht schlussendlich dafür gerade, dass die Ziele des Gesetzes erfüllt werden. Mit der Wahrnehmung der beruflichen Belange der Gesamtheit des Berufsstandes durch Organe der Kammer, nicht der APAK - um es deutlich zu sagen - steht das für mich nicht im Widerspruch und entspricht im Übrigen den grundsätzlichen allgemeinen Regelungen für das Kammerwesen in Deutschland. Deswegen ist gegebenenfalls damit dann auch diese Frage berührt.

**Sachverständiger Prof. Dr. Nauman** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Ich sehe diesen Punkt etwas anders als Herr Dr. Hense. Wir müssen uns vor Augen führen, dass in Amerika ein neues Aufsichtssystem durch den PCAOB geschaffen worden ist. Dieser PCAOB kooperiert nicht mehr mit berufsständischen Organen. Das amerikanische Aufsichtssystem ist völlig losgelöst vom Berufsstand. Eine vergleichbare Situation haben wir traditionell in Euro-

pa, in Frankreich und in Italien. Wir haben eine entsprechende Entwicklung in England und in den Niederlanden. Wenn wir jetzt in Deutschland einen Sonderweg gehen, den wir befürworten, und sagen, wir haben die APAK und haben darunter die Wirtschaftsprüferkammer, dann genügt es unseres Erachtens nach nicht, zur Stärkung der Glaubwürdigkeit des deutschen Systems ausschließlich auf die APAK zu schauen, sondern wir meinen, dass wir in diesem Zusammenhang auch die Wirtschaftsprüferkammer sehen müssen. Ich halte das nicht nur wichtig für die Anerkennung durch den amerikanischen PCAOB, sondern ich halte dies auch als sehr wichtig für die Anerkennung im europäischen Kontext. Ich stelle es mir persönlich als äußerst schlecht für den Standort Deutschland vor, wenn der amerikanische PCAOB das deutsche Aufsichtssystem wegen der falsch definierten Rolle der Kammer als schlechter beurteilen würde als beispielsweise das französische oder das englische System. Hieraus befürchten wir einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Prüfer und für deutsche Unternehmen im europäischen Kontext.

**Abgeordneter Lange** (Backnang) (SPD): Von der internationalen Ebene auf die deutsche zurück. Meine fünfte Frage: Welche Konsequenzen für die Bereiche Zwangsmitgliedschaft und Satzungsbefugnis hat eine getrennte Sichtweise von Selbstverwaltung auf der einen Seite und öffentlich rechtliche Körperschaft auf der anderen Seite. Wenn vielleicht die Kammer und das IDW dazu Stellung nehmen würden.

**Sachverständiger Graf von Treuberg** (Wirtschaftsprüferkammer): Ich glaube, das widerspricht sich nicht. Die in der Selbstverwaltung behandelte organisatorische Angelegenheit agiert neben der mittelbaren Staatsverwaltung - und deswegen ist es für uns auch so wichtig zu sagen, es ist zugleich mittelbare Staatsverwaltung in gewissen Bereichen, aber die Selbstverwaltung als solche ist das Entscheidende und für uns das ganz Wichtige.

**Sachverständiger Dr. Ring** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Wir sehen die Thematik, die Zusammenhänge zwischen Zwangsmitgliedschaft der Selbstverwaltung und dazu gehören auch die Interessenvertretungen wie Feucht. Wir glauben, dass die Zwangsmitgliedschaft zwar die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten der beruflichen Selbstverwaltung in keiner Weise einschränken, sondern sie gesetzlich festschreiben und geradezu voraussetzen. Wir glauben, dass die Interessenvertretung in diesem Kontext nur in dem Rahmen möglich ist, auch auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die eine Tätigkeit im Rahmen der vom Verfassungsgericht bisweilen benannten objektivierten Interessenvertretung ermöglicht. Das ist unverändert möglich. Im Übrigen glauben wir, dass weitergehende Aktivitäten in Richtung von Interessenvertretung mit der Zwangsmitgliedschaft nicht vereinbar sind.

**Abgeordneter Lange** (Backnang) (SPD): Eine letzte Frage, die ich Sie alle drei bitte zu beantworten. Ich weiß, dass es Befürchtungen gibt, dass durch die Streichung des Wortes „zugleich“ den Kammern - sage ich jetzt mal etwas zugespitzt - ein Maulkorb verpasst wird nach dem Motto, wir müssen uns dann nicht mehr äußern. Meine Frage: Ist diese Befürchtung berechtigt, vor allen Dingen angesichts des § 57 WPO Abs. 2 Nr. 6? Ich darf ihn kurz verlesen: „Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten, die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammern den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen.“ Dieser § 57 Abs. 2 Nr. 6 wird nicht

geändert. Wenn Sie dazu vielleicht Stellung nehmen würden.

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Zunächst zum § 57 Abs. 2 Nr. 6. Dort ist - wenn ich das richtig sehe - nicht der Gesetzgeber erwähnt. Stellungnahmen gegenüber dem Gesetzgeber werden durch die Ziffer 6 nicht abgedeckt. Das, was ich aber eigentlich zu der grundsätzlichen Frage sagen möchte, die bei Ihnen dahinter steht, ist, wir hatten bisher eigentlich nur abstrakt die Sorge, dass durch die Einführung des Begriffes mittelbare Staatsverwaltung in § 4, was immer konkret damit gemeint ist, erhebliche Bereiche aus der Selbstverwaltung völlig herausgenommen würden und haben deswegen für die Einführung dieses kleinen Wortes „zugleich“ plädiert, um deutlich zu machen, es handelt sich um Aufgaben, die beiden Charakter haben, Selbstverwaltung und unmittelbare Staatsverwaltung.

Die Begründung des Änderungsantrages zeigt für uns deutlich, dass diese abstrakte Sorge sehr konkreten Inhalt hat. Denn dort wird gesagt, das Wort „zugleich“ solle gestrichen werden, um zu vermeiden, dass man hier von kumulativer Aufgabenstellung ausgehen könne, also Selbstverwaltung und mittelbare Staatsverwaltung. Es könne nur eins von beiden sein, mal das eine, mal das andere, also alternativ, nicht mehr sowohl als auch, sondern entweder oder. Wenn man sich das vor Augen führt, was das konkret bedeuten würde, würde das heißen - mal einfach an der Zahl der Mitarbeiter der WPK gemessen - 80 % der Mitarbeiter wären nach den Planungen für 2005 in einem Bereich, der mittelbare Staatsverwaltung wäre und ex definitione nicht mehr Selbstverwaltung. Und nur noch 20 % einschließlich Administration usw. wären in dem anderen. Wenn wir diese Bereiche aus der Selbstverwaltung per definitionem herausnehmen, greifen wir quantitativ ganz massiv in die Selbstverwaltung dieses Berufsstandes ein und natürlich auch qualitativ, weil das etwas völlig anderes auf einmal wird als für alle anderen verkammerten Berufe, auch Notarkammern z. B., an denen auch ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Von daher gesehen reden wir nur über ein Wort, nämlich „zugleich“, aber letztlich über eine quantitativ wie qualitativ ganz weitgehende Wirkung und das sollte, lassen Sie mich das vielleicht burschikos sagen, nicht „so auf die Schnelle gemacht werden“, sondern nach sehr sorgfältiger Prüfung der Konsequenzen für die Wirtschaftsprüferkammer wie für das Kammerwesen überhaupt. Da kann man unterschiedlicher Meinung sein, nur bitte nicht ein Pilotprojekt - etwas flapsig formuliert - „auf die Schnelle“.

**Sachverständiger Prof. Dr. Marten** (Universität Ulm): Ich würde es gern dabei belassen und mich nicht dazu äußern. Verstehen Sie das bitte, auch im Gesetz heißt es ja, dass wir unabhängig sind. Hier gibt es eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Institut der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüferkammer und ich denke, das gehört zur Unabhängigkeit, dass man sich zu einem Sachverhalt, der nicht das System der Qualitätskontrolle berührt, auch nicht äußert.

**Sachverständiger Prof. Dr. Naumann** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Herr Dr. Ring hat deutlich gemacht, dass wir die Sorge, dass die Selbstverwaltungsaufgabe der Kammer geschwächt wird, nicht sehen. Hintergrund ist die ausdrückliche Erwähnung der Selbstverwaltungsaufgabe der Kammer im § 57 und vor allen Dingen auch im Eingangsteil von § 4, wo ausgeführt wird, dass die Wirtschaftsprüferkammer gegründet wird zur Durchführung der Selbstverwaltungsaufgabe. Ich sehe von daher diese Sorge nicht. Das Nebeneinander von beruflicher Selbstverwaltung und unmittelbarer Staatsverwaltung, was durch das

Wörtchen „zugleich“ jetzt eingeführt wird, ist ein Novum im Deutschen Kammersystem. Mir ist keine gesetzliche Regelung für irgendeine Berufskammer im Bereich freier Berufe bekannt, in der im Gesetz eine solche Unterscheidung vorgesehen wäre.

Was ich noch einmal betonen möchte, Herr Vorsitzender, wenn ich das darf, ist, es liegt bei dieser Meinungsverschiedenheit zwischen Wirtschaftsprüferkammer und dem IDW dem IDW eindeutig nicht daran, die Selbstverwaltungsaufgaben, die die Wirtschaftsprüferkammer hat, zu beschneiden. Wir haben dieses auch nicht als Ziel des Gesetzgebungsvorhabens oder dieses Änderungsantrages verstanden. Wenn es dort bei den Kollegen der Wirtschaftsprüferkammer Sorge gibt, würden wir es begrüßen, wenn man einen Weg findet, der in der Begründung oder sonst wie klarstellt, dass die Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer nicht beschnitten werden sollen. Wir haben Ihnen in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass es hier vielleicht auch erforderlich sein kann, die §§ 4 und 57 miteinander im Zusammenhang zu sehen. Was wir, um es deutlich zu machen, nicht wollen, ist eine bewusste Ausweitung von Kammeraufgaben über den staatlich regulierten Bereich hinaus. Es gäbe hier - vielleicht haben wir in einer weiteren Fragerunde noch Gelegenheit - Möglichkeiten, in der Relation von § 4 und § 57 zu Lösungen zu kommen.

**Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann** (CDU/CSU): Um nicht noch einmal in die Grundlegendiskussion einzutreten, gleichwohl eine vielleicht eher juristisch formulierte oder wirkende Fragestellung an die Wirtschaftsprüferkammer: Wie stehen Sie zu der Aussage, dass jedes Tätigwerden der Kammer letztlich ein Tätigwerden auf der Basis von Selbstverwaltung ist? Und dass diese Selbstverwaltung letztlich wiederum ihre rechtliche Grundlage in dem Beleihungsakt der Körperschaft des öffentlichen Rechts findet, damit jede Tätigkeit der Selbstverwaltung auch eine Tätigkeit mittelbarer Staatsverwaltung ist?

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Das könnte ein Gedanke sein, dem man sich nähert, wenn ich das so formulieren darf. Was uns Sorge macht, ist ganz einfach, dieser Begriff „mittelbare Staatsverwaltung“ wird jetzt zum ersten Mal in ein Kammergesetz eingeführt mit der Begründung, er ist deklaratorisch - keine Änderung. Damit haben wir uns ja auch - mit der Bitte um Klarstellung hieß zugleich, es handele sich auch immer um Selbstverwaltung - einverstanden erklärt. Der Änderungsantrag macht uns Sorge, weil hier jetzt deutlich gemacht wird, es gibt ein entweder/ oder. Wir reden entweder über Selbstverwaltung oder mittelbare Staatsverwaltung und damit genau nicht mehr über das, was Sie ansprechen, mit der Folge, dass solche Materialien nachher für Auslegungszwecke von Gerichten herangezogen werden, dass das jetzt in der Welt ist und damit die Frage so zugetrimmt wird, dass man jetzt, wenn man das „zugleich“ streicht, sich in einer bestimmten Richtung geäußert hätte.

**Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann** (CDU/CSU): Zweite Frage an das Institut der Wirtschaftsprüfer und natürlich auch an die Wirtschaftsprüferkammer zu dem hier schriftlich gemachten Vorschlag, § 4 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 in der alten Fassung zu belassen. Sehen beide Seiten Möglichkeiten, den hier diskutierten Streit um die Aufnahme des Wortes „zugleich“ möglicherweise lösen zu können?

**Vorsitzender Dr. Wend:** Bei Ihnen hatte ich das so verstanden, Herr Professor Dr. Naumann.

**Sachverständiger Prof. Dr. Naumann** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): In der alten Fassung heißt in der Entwurfsfassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8.4.2004. Wir meinen, dass das eine Lösung sein könnte, die die beschriebenen Probleme vermeidet. Ich weiß, dass für die Wirtschaftsprüferkammer in dem § 57 Abs. 1 Satz 1 die Ergänzung „insbesondere in mittelbarer Staatsverwaltung“ ein Problem ist. Uns wäre die entfallene Ergänzung im Satz 2 eine wichtige, wo gesagt wird: „Die Wirtschaftsprüferkammer“ - Satz 1 – „erfüllt die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben“. Ob man jetzt sagt, in mittelbarer Staatsverwaltung oder nicht, wäre für uns nicht wichtig, weil das im § 4 geregelt ist. Wenn man jetzt aber weiterführen würde, „sie hat in diesem Rahmen“ - nämlich im Rahmen der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben – „die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren“, dann wäre damit klargestellt, dass es sich bei dieser Interessenvertretung um eine nicht klassische Interessenvertretung handelt, sondern um die Rolle der Wirtschaftsprüferkammer in ihrer Eigenschaft als Trägerin hier hoheitlicher Gewalt, die gewisse Beschränkungen in der Tätigkeit der Interessenvertretung mit sich bringt. Wenn man das zum Anlass nehmen würde, auch klarzustellen, dass man so die Aufgaben der Kammer versteht, dann wäre unserem Petitum Rechnung getragen, dass man auch die Kammer als eine berufsunabhängige Organisation in dem Gesamtsystem der Berufsaufsicht APAK und Wirtschaftsprüferkammer darstellen sollte. Dann kämen wir mit einer solchen Kombination gut zurecht. Dann würde für uns die Frage des „zugleich“ im § 4 ihre Bedeutung verlieren.

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Sie sprachen die alte Fassung an. Man muss sagen, was ist die alte Fassung? Für uns wäre die alte Fassung „die des Regierungsentwurfes“, die das Ergebnis einer langen Diskussion war und nicht auf den Stand von April zurückgeht. Das ist das eine.

Das Zweite: Von Interessenvertretung in dem Sinne, wie sie privaten Verbänden eröffnet ist, war und ist bei der Wirtschaftsprüferkammer nie die Rede gewesen und soll sie auch in Zukunft nicht sein. Wir gehen davon aus, dass die Regelung des § 57, die das immer schon so festgelegt hat, die nie von Interessenvertretung gesprochen hat, sondern von Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder, dass diese Aufgabenstellung die für Kammern zulässige und geeignete ist und so ja auch in allen Kammergesetzen steht. Wir sehen nicht ein - lassen Sie es mich so formulieren -, warum man bei der WPK davon jetzt auf einmal abweicht.

Letzter Punkt noch zu dem Formulierungsvorschlag, den Herr Prof. Dr. Naumann soeben angesprochen hat: Das „in diesem Rahmen“ würde sich nicht nur auf die Bewahrung der beruflichen Gesamtheit der Mitglieder beziehen, sondern auch auf die Aufgabe, Berufsaufsicht zu üben. Warum die jetzt auf einmal auch vor diese Beschränkung in diesem Rahmen gestellt werden soll, ist mir nicht ganz klar. Die Aufgabe, die Berufsaufsicht auszuüben, steht bisher im § 57.

**Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann** (CDU/CSU): Auf der Grundlage Ihrer beiden Ausführungen, Herr Dr. Hense, möchte ich noch einmal zu meiner Ausgangsüberlegung zurückkommen. Wenn Sie mit mir der Auffassung sind, dass letztlich jede Tätigkeit der Kammer eine solide Selbstverwaltung ist und diese Selbstverwaltung in mittelbarer Staatsgewalt ausgeführt wird, dann erscheint doch das Wort „zugleich“ in dem Zusammenhang, unbeachtlich der Begründung zu dem Änderungsantrag der Regierungskoalition, zunächst einmal als eine in sich nicht völlig schlüssige Wei-

terentwicklung dieses Gedankens. Könnten Sie mir daher noch einmal erklären, warum dieses Wort „zugleich“ in der Gesetzessystematik nicht dazu führt, dass Irritationen in Bezug auf „entweder“/oder“ entstehen können, sondern es tatsächlich zu einer kumulativen Aufgabenerfüllung die Hand reichen soll?

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Das „zugleich“ gibt, wie wir meinen, den Sachverhalt, so wie wir meinen, zutreffend wieder. Wenn es dort nicht stände, bestünde die Gefahr, verstärkt durch die Begründung, wenn es jetzt gestrichen würde, dass man sagt, es war alternative Ausübung der Aufgaben gemeint und nicht das, worüber wir einig sind, dass jede Aktivität der Kammer Selbstverwaltung und gegebenenfalls mittelbare Staatsverwaltung ist. Hier spielt die Vorgeschichte für mich eine Rolle, die nachher für die Auslegung herangezogen wird.

**Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann** (CDU/CSU): Unabhängig von diesem Tatbestand noch zwei Fragen. Zunächst einmal zur Besetzung des Gremiums der APAK, sie ist ja ausschließlich mit Berufsfremden besetzt. Halten Sie dieses für in der Konsequenz richtig?

**Sachverständiger Graf von Treuberg** (Wirtschaftsprüferkammer): Wir sehen die Besetzung ausschließlich mit Berufsfremden durchaus als adäquat an, auch wenn das im amerikanischen Sarbanes-Oxley-Act und in der EU nicht so angelegt ist. Aber es ist auch vorgesehen, dass auch sachverständige Dritte herangezogen werden können. Damit, meine ich, ist dem Genüge getan, dass auch der Sachverstand in der APAK vorhanden ist.

**Sachverständiger Prof. Dr. Naumann** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Graf von Treuberg hat die europäische Entwicklung angesprochen. In Europa war ursprünglich eine Beteiligung Berufsangehöriger in diesen Aufsichtsstellen, soweit sie zuständig sind, für die Beaufsichtigung von Prüfern in öffentlichen Unternehmen nicht vorgesehen. Die EU-Kommission lässt dieses in neuen Entwürfen, die diskutiert werden, zwischenzeitlich zu. Von daher hätten wir hier weitergehenden Spielraum. Wir sollten aber noch einmal das Gesamtsystem sehen. Die EU-Regelung ist gemacht worden für Mitgliedstaaten, in denen es einmal Systeme gibt wie in Deutschland, wo es eine Public-overside-Stelle gibt, die mit einer Berufsorganisation eng kooperiert. Und sie ist natürlich genau so gemacht worden für Einrichtungen, Public-Overside-Stellen, die nicht mit berufsständischen Organisationen kooperieren. Wenn es die Kooperation nicht gibt, führt, glaube ich, an der Beteiligung von Berufsangehörigen überhaupt kein Weg vorbei, damit der Sachstand in der Public-overside-Stelle angemessen repräsentiert ist. In einem Modell, das wie im Deutschen eine enge Kooperation mit einer berufsständischen Organisation vorsieht, kann man schlecht argumentieren, dass der erforderliche Sachverstand ohne Beteiligung der Berufsangehörigen nicht gewährleistet wäre, der kommt ja dann aus der Kooperation. Wenn man jetzt abwägt, öffentliche Anerkennung eines solchen Modellversuchs als eine solche Überlegung, dann wäre es bislang für den Qualitätskontrollbeirat, aus dem diese Abschlussprüferaufsichtskommission hervorgehen soll, immer ein sehr gutes Argument, in der öffentlichen Debatte darauf hinweisen zu können, dass er ausschließlich mit Nicht-Berufsangehörigen besetzt ist. Ich würde hier auch weiterhin ein gutes Argument sehen, auch die Abschlussprüferaufsichtskommission deshalb nicht mit Berufsangehörigen auszustatten.

**Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann** (CDU/CSU): Letzte Frage: Umfassende Kompetenz der APAK in § 66 a. Das ist

auch schon Gegenstand kritischer Anmerkungen gewesen, das heißt insbesondere Meldungspflicht bei jedem Prüfungsverfahren. Halten Sie das so für richtig oder sind Sie der Auffassung, dass diese Regelung zu weit geht? Diese Frage geht besonders an die Wirtschaftsprüferkammer.

**Sachverständiger Graf von Treuberg** (Wirtschaftsprüferkammer): Das haben Sie richtig angesprochen. Das ist ein sehr kritischer und schwieriger Fall. Im Grunde genommen muss ich sagen, die Letztentscheidung war für uns natürlich ein kritischer Punkt und wir haben uns nach langen Diskussionen und Mühen damit zurecht gefunden und würden das akzeptieren. Wir hatten in der Diskussion mit dem Ministerium auch Gespräche geführt, wie kann das eigentlich sein, wenn die Kammer eine Entscheidung trifft und sie wird dann overruled - wie man heute so schön neu-deutsch sagt - von der Kommission und sie sind nicht einverstanden. In der ursprünglichen Begründung war darin gestanden, dass man auch darauf aufmerksam machen kann, dass die Kammer anders entschieden hätte.

Ein Punkt, den Sie angesprochen haben, ist, jeder Fall muss vorgelegt werden. Das ist sicherlich ein Punkt, der in der täglichen Arbeit dann auch erst beurteilt werden kann und muss. Ich glaube, da müssen Wege gefunden werden, damit die Kammer nicht blockiert wird und auch weiterhin in der Tagesarbeit weitergehen kann, denn die Kommission kann meines Erachtens gar nicht das leisten, was sie auf jeden Fall beurteilt. Das wird sicherlich noch ein Punkt werden, der in täglichen Arbeit geregelt werden muss. Ich glaube auch eines: Wir werden mit dem neuen Gesetz auch nicht alles zur vollen Zufriedenheit abgedeckt haben. Wir werden aber in einer weiteren siebten WPO-Novelle, die auf jeden Fall kommen muss, durch die Transformation der achten Richtlinie vielleicht auch da noch Korrekturen vornehmen können.

**Abgeordneter Schulz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde ganz gerne diesen neuralgischen Punkt noch einmal ansprechen, den § 4. In dem dreht es sich ja hauptsächlich darum, wieso durch die Weglassung des Wortes "zugleich" aus ihrer Sicht mehr Unklarheit entsteht, als das so der Fall wäre. Sie unterstellen, wenn dieses Wort wegfällt und ein anderes Wortpaar - dieses "entweder/oder" - hineinkommt, obwohl ich das dort nicht finden kann, sondern es ist ja eher eine schlichte Aufzählung, die durch ein Semikolon getrennt ist. Also Selbstverwaltung und mittelbare Staatsausführung, die im Grunde genommen durch dieses Verbindungswort nicht mehr verknüpft sind.

**Sachverständiger Dr. Hense** (Wirtschaftsprüferkammer): Ich bitte um Nachsicht, wenn ich Ihnen die Rücken zuwende.

Ich hatte eingangs ausgeführt, wir hatten, als diese Formulierung mit der mittelbaren Staatsverwaltung in § 4 in den Entwürfen hineinkam, die Sorge, ob das dahin verstanden werden könnte, dass damit diese Gebiete aus der Selbstverwaltung ausgegrenzt werden sollen. Wir hatten damals für das Wort "zugleich" - ich sage mal - vorsorglich plädiert, um deutlich zu machen, dass die Tätigkeit der Kammer in diesen Bereichen diese Doppelnatur hat - wie eben schon einmal ausgeführt. Dann ist durch diesen Änderungsantrag und seine Begründung eigentlich deutlich geworden, wenn man das Wort "zugleich" streicht, dann soll das passieren, um die Doppelnatur zu vermeiden und die Tätigkeit der einen oder der anderen Seite zuzuordnen. Das ist das Problem, vor dem wir jetzt stehen. Ich habe nicht sagen wollen, es soll in das Gesetz jetzt ein "entweder/oder" eingefügt werden, nur die Begründung des Wortes "zugleich" sagt, wir wollen damit

klarstellen, dass bestimmte Aufgaben nicht mehr kumulativ erfolgen, sondern alternativ, sprich entweder als Selbstverwaltung oder als mittelbare Staatsverwaltung. Deswegen geht es uns darum zu sagen, wenn das "zugleich" bleibt, wird der Doppelcharakter der Tätigkeit unterstrichen und deutlich.

**Abgeordneter Schulz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Prof. Naumann die Frage: Halten Sie das möglicherweise für eine Überinterpretation, mit der wir uns hier herumschlagen?

**Sachverständiger Prof. Dr. Naumann** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Ich kann die Antwort relativ kurz machen. Ja. Wir haben versucht, deutlich zu machen, dass wir eine Beschränkung der Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer angesichts der im Übrigen unveränderten Vorschriften in § 57 nicht sehen.

**Abgeordneter Funke** (FDP): Nachdem meine Herren Kollegen schon die Frage des § 4 wirklich ausführlich angesprochen haben, habe ich dazu keine Fragen mehr, wenigstens zu diesem Thema keine Fragen mehr. Ich hätte es gerne gesehen, wenn der IWD und die Wirtschaftsprüferkammer sich geeinigt hätten, dann hätte man auch vielleicht als Parlamentarier diese Einigung übernehmen können. Das ist leider hier - wie in den vergangenen Jahrzehnten - offensichtlich wieder nicht gelungen. Das bedauere ich sehr. Das sollte man in Zukunft vielleicht von Ihrer Seite nicht fortführen. Ich habe noch Fragen zu § 66 a Abs. 1 WPO. Halten Sie eine explizite Auflistung des Aufgabenbereichs der APAK für sinnvoll? Das schließt dann an Ihre Frage an, Herr Prof. Bietmann, und diese Frage geht an alle drei, Prof. Marten, IWD und WPK.

**Sachverständiger Prof. Dr. Marten** (Universität Ulm): Zu Ihrer Frage, ob die explizite Auflistung der Aufgaben in § 66 a so sinnvoll ist: Aus meiner Sicht - ohne dass es jetzt unseren Kontrollbeirat berührt - habe ich daran keine Zweifel.

**Sachverständiger Maxl** (Wirtschaftsprüferkammer): Wir hatten im Vorfeld der Gesetzesberatungen angeregt, in § 66 a einen Katalog der Aufgaben der Abschlussprüfer-Aufsichtskommission aufzunehmen, wie wir ja solche Kataloge auch kennen bei der Definition der Aufgabenbereiche Wirtschaftsprüferkammer, Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern. Da hat man einfach eine bessere anschauliche Darstellung dazu, um welche Aufgaben und welche Zuständigkeiten es geht. Denn das muss ja nicht unbedingt deckungsgleich sein, dass wir auf der einen Seite bestimmte Aufgaben als solche der mittelbaren Staatsverwaltung definieren und auf der anderen Seite eine bestimmte Aufsichtsfunktion der Abschlussprüfer-Aufsichtskommission festlegen.

Ein Beispiel: Zu den mittelbaren Staatsverwaltungsaufgaben zählen zu Recht auch die ganzen Aufgaben rund um die Abwicklung des WPOVBP-Examens. Das WPOVBP-Examen ist mit der fünften WPO-Novelle eingeführt worden und bewusst als ein unverändertes staatliches Examen organisiert worden und das kann es nur sein, wenn es unabhängig vom Berufsstand abgewickelt wird. Da hat man verschiedene Mechanismen eingeführt, die die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer - so heißt es in diesem Gesetz - sicherstellt, bis dahin, dass die Vorsitzenden und die Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht vom Berufsstand gestellt werden. Wieso da jetzt noch eine zusätzliche Fachaufsicht installiert werden soll - die Frage könnte man zumindest stellen. Der Druck kommt in

dem Punkt garantiert nicht aus den USA und aus Brüssel. Die Diskussion würde man sicherlich auch dann führen können, wenn man dann einen speziellen Aufgabenkatalog der Abschlussprüfer-Aufsichtskommission vor Augen hätte.

**Sachverständiger Prof. Dr. Naumann** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Wir haben ja schon einen kleinen besonderen Katalog der Aufgaben der Abschlussprüfer-Aufsichtskommission in § 4. Auf den § 4 wird in § 66 a Absatz 1 explizit hingewiesen. Ich sehe also keinen Grund, hier in § 66 a Abs. 1 einen weiteren Katalog aufzunehmen. Ich meine, das ist mit dem Verweis auf den § 4 erledigt. Die in § 4 genannten Aufgaben und Bereiche sind unseres Erachtens die Bereiche, in denen ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Wirtschaftsprüferkammer so funktioniert, wie die Öffentlichkeit es erwartet und deshalb muss sich über diesen Bereich auch public overseide erstrecken. Ich teile völlig die Argumente von Herrn Maxl, dass es im Bereich der Durchführung des WP-Examins der Sache nach nicht notwendig wäre. Aber da das WP-Examen die erste Hürde ist, die ein Berufsangehöriger nehmen muss und mit dem er die Qualität seiner Arbeit nachweist, finde ich es nur konsequent, wenn man die Abschlussprüfer-Aufsichtskommission auch hierüber ein Auge haben lässt. Deshalb, meine ich, ist die Lösung über 66 a Abs. 1 zu § 4 Abs. 1 der richtige Weg.

**Abgeordneter Funke** (FDP): Sind die in § 57 a Abs. 5 Satz 2 Nrn. 3 und 4 WPO geregelten inhaltlichen Vorgaben für den Prüfungsbericht eines Qualitätskontrollprüfers Ihrer Meinung nach sinnvoll? Die Frage richte ich an Herrn Prof. Marten.

**Sachverständiger Prof. Dr. Marten** (Universität Ulm): Ich sehe hier eigentlich keinen Änderungsbedarf. Sie meinen die Gegenstände, die jetzt in dem Qualitätskontrollbericht mit aufgenommen werden sollen? Nein, ich sehe keinen Änderungsbedarf.

**Abgeordneter Funke** (FDP): Darf ich dann noch einmal die Frage erweitern an die WPK und dann an das IWD?

**Sachverständiger Graf von Treuberg** (Wirtschaftsprüferkammer): Das war eine Forderung des Qualitätskontrollbeirates, dass hier mehr Verbindlichkeit hineinkommt und dass mehr Einzelheiten aufgeführt werden sollen. Ich glaube, hier wird jetzt für den Qualitätskontrollbeirat genügend Informationen geliefert, so dass ich meine, das ist eine sehr sinnvolle Regelung.

**Sachverständiger Prof. Dr. Naumann** (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Wir haben keine inhaltlichen Probleme mit dieser Regelung. Unseres Erachtens wäre eine Regelung in der Gänze entbehrlich gewesen, weil das Anforderungen sind, die das IWD ohnehin an seinen Qualitätskontrollbericht knüpft. Von daher könnte man sagen, im Sinne einer Deregulierung wäre dieser Absatz nicht notwendig gewesen. Inhaltlich haben wir aber mit den Punkten, die dort gefordert werden, keine Probleme.

**Vorsitzender Dr. Wend:** Vielen Dank. Damit ist die Fragezeit der FDP abgelaufen. Ich denke auch, wir haben das Thema gut abgearbeitet. Meine Herren Sachverständige, ganz herzlichen Dank für Ihr Engagement und für Ihre sachliche Auskunft. Ich schließe damit die öffentliche Anhörung.

Sitzungsende: 11.45 Uhr

**Personenregister**

Abgeordneter Funke (FDP): 1332, 1333

Abgeordneter Lange (Backnang) (SPD): 1328, 1329

Abgeordneter Prof. Dr. Bietmann (CDU/CSU): 1330, 1331

Abgeordneter Schulz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): 1332

Sachverständiger Dr. Hense (Wirtschaftsprüferkammer): 1328, 1329, 1330, 1331, 1332

Sachverständiger Dr. Ring (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): 1329

Sachverständiger Graf von Treuberg (Wirtschaftsprüferkammer): 1328, 1329, 1331, 1332, 1333

Sachverständiger Maxl (Wirtschaftsprüferkammer): 1332

Sachverständiger Prof. Dr. Marten (Universität Ulm): 1328, 1329, 1330, 1332, 1333

Sachverständiger Prof. Dr. Nauman (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333

Vorsitzender Dr. Wend: 1328, 1329, 1330, 1333